

Richtlinie R 8/25

Richtlinie für die Gebrauchsdauer von sicherheitsrelevanten elektrotechnischen Komponenten bei Seilbahnen

11.04.2025

1 Einleitung

Diese Richtlinie befasst sich mit der Gebrauchsdauer von im Anwendungsbereich genannten elektrotechnischen Komponenten von Seilbahnen. Grundlage dieser Richtlinie sind die OITAF-Empfehlungen für die Handhabung der Gebrauchsdauer von elektrotechnischen Komponenten bei Seilbahnen, Ausgabe 28.10.2024.

Im Laufe der Zeit haben sich die einschlägigen Normen für sicherheitsrelevante elektrotechnische Systeme (z.B. EN ISO 13849-1, EN IEC 62061 oder EN 61131-6) grundlegend geändert. Ein wichtiger Aspekt dieser Änderungen besteht darin, dass eine Gebrauchsdauer von 20 Jahren eingeführt wurde.

Am Ende ihrer Gebrauchsdauer verlieren diese Sicherheitsbauteile die Grundlage für ihren Sicherheitsnachweis. Bei Ablauf der Gebrauchsdauer sind daher Maßnahmen erforderlich, um die Sicherheit der betroffenen Teile der Seilbahnsteuerung zu gewährleisten, damit der Betrieb der Seilbahn fortgesetzt werden darf.

2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ist auf sicherheitsrelevante elektrische, elektronische und programmierbare elektronische Komponenten von Seilbahnen gemäß § 2 des Seilbahngesetzes 2003 (SeilbG 2003) anzuwenden, welche als Teile der Seilbahn und Seilbahnsteuerung gem. Verordnung (EU) 2016/424 bzw. Richtlinie 2000/9/EG in Verkehr gebracht wurden. Sie legt Maßnahmen fest, um die Sicherheit der betroffenen Teile

(gesamte Teilsysteme bzw. Sicherheitsbauteile oder einzelne Komponenten wie z.B. Sicherheits-SPS, Relais und Sensoren) nach Ablauf ihrer Gebrauchsdauer zu gewährleisten.

3 Vorgangsweisen bei Erreichen der Gebrauchsdauer

Die Laufzeit der Gebrauchsdauer beginnt mit dem Datum der ersten Betriebsbewilligung der elektrotechnischen Komponenten einer Seilbahn. War aufgrund der rechtlichen Vorgaben eine Betriebsbewilligung nicht erforderlich (z.B. genehmigungsfreies Bauvorhaben), beginnt die Laufzeit mit Abschluss der Einbauarbeiten. Der Hersteller¹ informiert das Seilbahnunternehmen und die zuständige Behörde rechtzeitig über das Erreichen der 20-jährigen Gebrauchsdauer der elektrotechnischen Komponenten der Seilbahnsteuerung. Die Meldung an die Behörde kann dabei gesammelt über einen längeren Zeitraum, für mehrere Seilbahnunternehmen und mehrere Seilbahnsteuerungen erfolgen.

Wenn die Gebrauchsdauer bereits in der vorliegenden Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung oder anderen dem Seilbahnunternehmen zur Verfügung stehenden Dokumenten leicht ersichtlich ausgewiesen ist, hat die Meldung an die Behörde nicht durch den Hersteller, sondern durch das Seilbahnunternehmen zu erfolgen.

Der Betrieb der Seilbahn darf bei Ende der Gebrauchsdauer nur nach Umsetzung einer der Maßnahmen unter 3.1 bis 3.3 fortgesetzt werden (§ 91 Abs. 1 SeilbG 2003). Der Hersteller informiert das Seilbahnunternehmen, welche der nachfolgenden Möglichkeiten (unter 3.1 bis 3.3) bestehen, woraufhin das Seilbahnunternehmen entscheidet, welche Vorgangsweise umgesetzt werden soll.

3.1 Genehmigungspflichtiger Steuerungsumbau

Im Rahmen eines Steuerungsumbaus werden alle elektrotechnischen Komponenten der Sicherheitsfunktionen ersetzt, die vom Ablauf der Gebrauchsdauer betroffen sind.

¹ Der Begriff „Hersteller“ steht in dieser Richtlinie für den ursprünglichen Hersteller der betroffenen Teile der Seilbahn bzw. dessen Rechtsnachfolger oder ein vertraglich beauftragtes Nachfolgeunternehmen, dem die erforderliche Dokumentation und die Unterlagen zur Konformitätsbewertung des ursprünglichen Herstellers zur Verfügung stehen.

Der Steuerungsumbau ist zeitgerecht für die Durchführung der Umbaumaßnahmen vor Ablauf der Gebrauchsdauer bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

3.2 Ersatzteilausch gemäß Richtlinie R 4

Im Rahmen eines Ersatzes von betroffenen Komponenten werden alle elektrotechnischen Komponenten der Sicherheitsfunktionen, die vom Ablauf der Gebrauchsdauer betroffen sind, durch neue oder vorhandene Komponenten, die ihre Gebrauchsdauer noch nicht erreicht haben, getauscht.

Der Ersatz der Bauteile hat gemäß der Richtlinie R 4 (Bestimmungen über die Vorgangsweise bei einem Ersatz von Bauteilen sowie bei Zubauten, Umbauten und Änderungen der Nutzung bei Seilbahnen) in der gültigen Fassung zu erfolgen. Zusätzlich ist der Ersatz der Bauteile hinsichtlich der Auswirkungen auf die gesamte Sicherheitsfunktion durch den Hersteller zu bewerten.

Das Seilbahnunternehmen hat der zuständigen Behörde eine Herstellererklärung über die Verlängerung der Gebrauchsdauer (zumindest Monat und Jahr) zeitgerecht vor Ablauf der Gebrauchsdauer elektronisch zu übermitteln.

3.3 Verlängerung der Gebrauchsdauer der betroffenen Komponenten

In Anlehnung an den IFA Report 2/2017: Funktionale Sicherheit von Maschinensteuerungen - Anwendung der DIN EN ISO 13849, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), 5. Auflage, Juni 2021, kann die Gebrauchsdauer verlängert werden.

Eine benannte Stelle prüft, ob die Methodik zur Verlängerung der Gebrauchsdauer anwendbar ist und ob die Verlängerung eine Aktualisierung der ursprünglich ausgestellten Konformitätsbewertung erfordert.

Eine Verlängerung der Gebrauchsdauer ist jeweils um bis zu 5 Jahre möglich. Die gesamte Gebrauchsdauer darf 30 Jahre nicht überschreiten. Die Bestätigung der Verlängerung der Gebrauchsdauer hat mittels Herstellererklärung zu erfolgen und beinhaltet insbesondere den Zeitpunkt des Endes der verlängerten Gebrauchsdauer (zumindest Monat und Jahr).

Die Herstellererklärung über die Verlängerung der Gebrauchsdauer ist durch das Seilbahnunternehmen der zuständigen Behörde zeitgerecht vor Ablauf der Gebrauchsdauer elektronisch zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Luczensky